



welcher er neuen zu dürfen. Redner flüchtet zunächst in kurzen Worten den Inhalt des Entwurfes, der an die Stelle des vorjährigen Gesetzentwurfes tritt; wenn er auch in einzelnen Punkten sich vor dem letzteren auszeichne, so stehe er doch in vielen anderen dahinter zurück. Namentlich in zwei Punkten welche er wesentlich von demselben ab, erweise dadurch, daß die Confessionalität auf das Schicksal durchgeführt wird, so dann, daß demselben gegen den Gesetzentwurf zwei neue Abschnitte hinzugefügt sind: erstens in Bezug auf die Ausdehnung des Privatunterrichts, sodann in Betreff der Vorprüfung über die Vorbildung der Lehrer. Müht zu verstehen ist es, daß der Entwurf gewisse Vorzüge habe, doch befinden sich diese auf einem Gebiete, welches das Gesetz als ein Schulnotstandsgesetz erscheinen lasse. Es ist in erster Linie die Entscheidung einer Mittelinstanz zwischen Regierung und Schulvorstand, Kreis- und Staatschulbehörde, welche mit Befugnissen versehen ist, welche die frühere Selbstverwaltung nicht hatte. Ferner ist als eine entscheidende Verbesserung im Vergleich zu dem vorjährigen Entwurf zu betrachten die Fixierung eines Mindestgehaltes für die Lehrer und daß nach 10 Dienstjahren jetzt schon nach 5 Jahren die Gehaltszulagen beginnen sollen, womit einem dringenden Bedürfnisse entsprochen wird. Dagegen aber hat der Entwurf nun auch wesentliche Rückschritte aufzuweisen gegen den vorjährigen und mehr noch gegen das, was in den Commissionsberatungen herausgekommen war. Wir wenden uns als ersten Punkt gegen die fürchterlich übertriebene Confessionalität. Danach soll an einer Schule kein Lehrer anderer Confession angestellt werden und soll schon bei 30 Schülern einer Confession eine besondere Schule errichtet werden. Namentlich bei mehrlässigen Schulen muß es als eine große Uebertreibung angesehen werden, wenn hier nur Lehrer einer Confession angestellt werden sollen.

Ein weiterer Punkt, der zu Bedenken Anlaß giebt, sind die Simultan Schulen und ihre Behandlung. Sie haben je nach der Ortsverhältnisse ihre Vortheile und Nachteile, und deshalb würde man am besten thun, den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wo die Simultan Schulen das Grundbedürfnis sind, wo sie sich bewähren haben, — welcher Grund ist vorhanden, dort die zukünftige Einrichtung von Simultan Schulen unmöglich zu machen. Zwar ist denselben durch das Gesetz insofern ein Schuß gegeben, als die gegenwärtig existirenden Simultan Schulen fortbestehen dürfen sollen. Aber in unserer Zeit kann an jedem Tage sich das Bedürfnis der Errichtung weiterer Simultan Schulen ergeben. Hier ist die Möglichkeit, diesem Bedürfnisse dann zu entsprechen, mit einem Fingerhut total zu nichte gemacht.

Ein dritter Punkt ist die Ertheilung des Religionsunterrichtes. Am 18. des Entwurfs heißt es: „Mit Ertheilung des Religionsunterrichtes dürfen nur solche Lehrer beauftragt werden, welche sich im Besitze eines die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes ausweisenden Lehramtszeugnisses befinden. Der von den (den Unterricht leitenden) Religionsgesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichtes beauftragte Geistliche oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, sich von der sachgemäßen Ertheilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichtes sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen.“ Hört da der Lehrer nicht auf, Lehrer zu sein, kann er da frei und unbefangenen unterrichten? Der Geistliche mag sich von der Ertheilung des Unterrichtes überzeugen, es ändern Beschwerden der Aufsichtsbefehde mitgeteilt werden, damit die Remedur schaffen kann. Unter den Bedingungen, die der Entwurf aufstellt, wird aber der Lehrer darauf verzichten, den Religionsunterricht zu ertheilen. — Wir kommen dann zur Prüfung der Vorbildung der Volksschullehrer. Der Vertreter der Kirchengesellschaft soll hier ein absolutes Veto abgeben über die Befähigung des jungen Lehrers. Wird er für unfähig erklärt zur Ertheilung des Religionsunterrichtes, so ist es für ihn, der im Uebrigen durchaus tüchtig sein mag, eine absolute Unmöglichkeit, überhaupt weiter zu unterrichten. Der Minister hat sich auf den höchsten Gegenstand bezogen, aber dort sind die Verhältnisse andere. Dort handelt es sich um den Lehrerberuf, wenn er den Religionsunterricht nicht ertheilt. Der letztere wird dort von den Geistlichen ertheilt und der Lehrer hat ihn nur zu unterstützen; er braucht gar nicht Religionslehrer zu sein. Durch die Erweiterung des Befähigungsbereiches zum Religionsunterrichte stellt man dem Lehrer in Preußen das Zeugnis aus, daß er vollkommen rechtslos ist. Er kann dann nicht mehr unterrichten, und es ist uns der Beweis erbracht, daß man der Geschäftlichkeit mehr Einfluß einräumt, wie dem Lehrer. (Bravo!)

In der Behandlung der Dissidentenfrage müsse auf das Gewissen der Kinder Rücksicht genommen werden. Wenn der Minister sagt, die freireligiösen Parteien erkenne er nicht an, dann würden die Kinder einfach der evangelischen oder katholischen Confession unterstellt werden. Dadurch würde ein gewisser religiöser Zwang ausgeübt werden. Ein scharfer Punkt ist die Frage des Schulvorstandes der Gemeinden. Zwar hat man der Kreis- und Staatschuldeputation einige Rechte zuerkannt, welche sie früher nicht hatten, dagegen aber ist Vieles aus ihren Befugnissen herausgehoben und den Schulvorständen überwiehen worden. An die Stelle der Regierungsschulräthe tritt zumeist der Regierungspräsident. Die Regierungsschulräthe haben sich vielleicht bei Manchem unbeliebt gemacht, aber Alles, was sie gethan haben, haben sie gethan im Interesse des Wohlens der Volksschule. Und wenn wir sie verlieren, so ist nichts im Stande, uns diese

Tradition zu erheben. — Was das Lehrerverhältnis der Gemeinden anbelangt, so sind manche Gemeinden, in denen es besteht in diesen bedürftig, es einfach zu eskamotieren, anstatt es denselben zu belassen, wie es möglich gewesen wäre.

Frage wir nun: warum hat man denn alle die konfessionellen Bedenken in den Entwurf gebracht, warum ist die Regelung so weit gegangen? Man sagt, um den Befreiungen der Sozialdemokratie zu steuern, und aus diesem Grunde könne die Schule der Religion nicht entbehren. Aber die Capitulische Logik: „Braucht die Schule die Religion, so wird für die überwiegende Mehrzahl aller Preußen keine Frage mehr sein, daß die Schule das Christenthum braucht; braucht die Schule aber das Christenthum, so kann sie es nicht ergreifen und erlassen ohne Confession; braucht die Schule Confessionen, so braucht die Schule den Zusammenhang mit der Kirche, von welcher die Confessionen ausgehen und gehandhabt werden.“ — diese Logik führt in ihrer Fortsetzung dahin, daß wir einen katholischen und einen evangelischen Kultusminister haben müssen. Dann werden die gemeinsamen Interessen des Volkes immer mehr auseinander gerissen, beide Confessionen einander immer mehr entfremdet, so daß ein Zusammengehen derselben unmöglich, daß es eben so unmöglich ist, daß man etwas einen Jugendfreund anderer Confession haben könnte. Es wäre ein Rückschritt in der Entwicklung der gegenseitigen Toleranz, wie man ihn gar nicht für möglich halten sollte. (Stürmischer, lange anhaltender Beifall.)

Opfern wir mit dem Zufallkommen des Gesetzes nicht die ganze Volksschule, so öffnen wir unter staatlichen Unterrichtswesen und das Selbstbestehen unseres Lehrstandes. Das aber dürfen wir der Kirche nicht preisgeben. Und daß von der preussischen Regierung ein solcher Entwurf ins Land geschickt wurde, das ist für mich mindestens betrübend.

Redner kommt noch kurz auf den Privatunterricht zu sprechen und bedauert die weite Ausdehnung desselben, wodurch es u. a. auch Frauen und Ordensbrüdern ermöglicht wird, der deutschen Jugend Religionsunterricht zu ertheilen, wengleich sich die Regierung damit beruhigt, daß die Berechtigung der Orden von der Genehmigung des Staates abhängt. Wenn wir sehen, daß an jedem Tage ein Stein mehr abbröckelt von dem Damm, der dem Hirenbrechen der Hierarchy entgegengestellt ist, wenn wir nicht wissen, ob uns nicht schon das nächste Jahr die Herrschaft der Priester bringt, dann es ist notwendig, daß wir der bringenden Gefahr gebieten. Und diese Gefahr kann nur abgewendet werden, wenn wir alle fest und stark zusammenhalten. Mit Freuden sollte ich, daß die freireligiösen Standpunkt der Nationalliberalen Partei theilen, und daß sich auch die Freireligiösen uns angeschlossen haben. Diese Parteien müssen zusammenhalten, um den Entwurf zum Fall zu bringen oder ihn eine Form geben, die ihn Allen annehmbar erscheinen läßt. In den letzten Tagen hat dieses gemeinsame Vorgehen bewunderlicher Weise einen Riß bekommen insofern als der Abgeordnete Eugen Richter, anstatt mit den Nationalliberalen und Freireligiösen Schuler an Schuler geschlossen zu marchieren, sich in der „Freireligiösen Zeitung“ mit den Ersteren reißt, weil er (Redner) gewissermaßen habe durchblicken lassen, daß seine Partei der Regierung nachgeben wolle. Wenn er aber weniger energisch gesprochen habe, so lege das an dem milderen Verhalten des Ministerpräsidenten. Daß ihm starke Regier für Verfügung ständen, sei Allen bekannt, aber es sei nicht gut, diese immer aufzuzeigen. Dst sei erwünscht worden, daß drüßigst werde, eine große liberale Partei zu bilden. Dazu sei die Zeit jetzt nicht reif, weil jetzt die bestehenden Gegenläge der einzelnen Parteien nicht zu überwinden seien. Aber schließlich aus, daß sie Schuler an Schuler kämpfen? Nein. Ich möchte hoffen, daß die nationalliberale Partei in der freireligiösen eine treue Bundesgenossin findet. Stets standen die Nationalliberalen im Vordergrund, wenn es sich darum handelte, unbedingten Forderungen einer Hierarchy entgegenzutreten, hies erwarnten sie sich des Vertrauens des Volkes, und durch ihre Haltung in der Frage des Volksschulgesetzes glaubten sie dies Vertrauen auf's Neue zu rechtfertigen.

Stürmischer Beifall folgte den Worten des Redners für die ihm der Vorsitzende den Dank der Versammlung ausdrückte. — Von den Anwesenden außerordentlich lebhaft begrüßt, ergriß dann Herr Professor D. Beylich das Wort, um vom kirchlich-evangelischen Standpunkte über den Gesetzentwurf zu sprechen. Wie der nationalliberalen und freireligiösen Partei Dank dafür gebühre, daß sie mannhaft jenen romanisirenden Tendenzen entgegengetreten, welche einem fremden Götze ihr wucherndes Dasein verdanken, so gebühre ihnen auch Dank dafür, daß sie mit ihrem Verhalten den Verhältnissen der Gegenwart, sowie der evangelischen Religiosität, zugleich aber auch den berechtigten konfessionellen Anforderungen Rechnung getragen. Wir wollen eine Schule, wo man Luther ehrt und sich seiner Lehren nicht schämt, wo besonders die Religion das gewöhnliche Mittel der Erziehung in den Händen des Lehrers ist. Etwas anderes als die konfessionelle Schule ist die liberale Schule, die der Entwurf uns bietet; darauf müssen wir sehen. Wenn der Herr Reichsanzler sagt, daß der gegenwärtige Entwurf ziemlich gleichbedeutend ist mit dem vorjährigen des Herrn v. Gögler, dann möchte ich ein großes Fragezeichen hinter die Frage setzen, ob er den vorjährigen Entwurf so gut findet, wie den vorliegenden. Und wenn er im letzten Jahre den Gögler'schen Entwurf vertreten hat und jetzt für den gegenwärtigen eintritt, dann weiß der beschränkte Unterrichtsverstand nicht, was er dazu sagen soll. — Ein rühmlicher Grundlag ist es, die Dissidenten nicht zu einem Bekennnisse zu zwingen. — Was die Simultan Schulen betrifft, so besetzen in Preußen

über 500, die sich immer auf's Neue bewähren. Soll nun in die Bevölkerung wirklich die Ueberzeugung getragen werden, daß es eine Sünde ist, die Kinder beider Confessionen zusammen zu unterrichten?

Redner wendet sich weiter gegen die Vorbildungsprüfung der Lehrer durch einen Vertreter der Kirchengesellschaft. Der junge Lehrer, von dem als Erstes Wahrgeltigkeit und Ueberzeugungstreue gefordert werden soll, mag die Prüfung im Allgemeinen ganz gut bestanden haben, aber er mag etwas gefagt haben, was dem betreffenden Vertreter gerade nicht paßte; dann wird die Zukunft des vielleicht begabten und tüchtigen Lehrers mit einem Schlage zu Grunde gerichtet, und wir überstreben wohl nicht, wenn wir sagen: „So werden Heuchler erzogen.“ Der Lehrer steht da als der Ketzer, als der unrichtige Mann. Und wer übernimmt für ihn die Ertheilung des Unterrichtes? Der Geistliche, der keine pädagogische Kenntniß besitzt, der nicht als praktischer Lehrer gebildet ist, der nicht versteht, auf die Eigenartigkeiten der Kinder einzugehen. Wenn dann ein katholischer Lehrer sagt, ich trage den Kindern vor, was der Papst mir sagt, nicht, was die Kirchengesellschaft lehrt, — wir liegen machtlos da. Was wollen wir machen, wenn getehrt wird, daß der Papst Recht hat, den Kaiser abzusetzen, was, wenn das Alles gelehrt wird, was im Syllabus steht? Unsere Staatsmänner müssen nicht viele Übung von dem haben, was die Hinglinge der bischöflichen Seminare lehren würden. Es würde nicht der beste Unterricht werden, den sie der deutschen Jugend ertheilten. Man fragt sich umsonst, wie die Regierung zu solchen Gesetzen kommen ist. Der Ministerpräsident sagt, wir müssen mit unseren katholischen Mitbürgern zum Frieden kommen. Ja, wir haben geglaubt, der Friede sei geschlossen, nachdem Alles geschahen, was geschahen konnte, nachdem der katholischen Kirche alle Rechte wieder eingeräumt worden sind, die sie irgendwie beanspruchen konnte. Und versteht man unter „katholischen Mitbürgern“ den Ultramontanismus? Ist dies der Fall und glaubt man mit demselben und seinen Hierarchygehilfen überhaupt in Frieden leben zu können, dann weiß ich allerdings für diesen Gedanken kein anderes Wort als nabb. — Die Sache liegt im Augenblick traurig genug. Wird das Gesetz so angenommen, wie es im Entwurf lautet, dann wird die innere Erregung nicht ruhen, bis es beseitigt ist. Wird es aber genehmigt und werden nachher die beabsichtigten Stellen herausgeschickelt, so wird doch unsere Regierung bedeutend an Ansehen verlieren. In Oesterreich und überall würden wir durch das Gesetz unsere besten Freunde verlieren; wir müssen deshalb mit dem ersten Willen, zu bessern, an die Arbeit gehen. Vielleicht daß wir zu langsam, zu tolerant waren, daß es eine göttliche Fügung ist und wir jetzt, wo es uns an die Lebenswurzel geht, austreten sollen: „Es ist hier und nicht weiter!“

Wiederum erfolgten fröhliche Beifallsabgebungen, die dem Redner auch im Verlaufe der Rede wiederholt unterbrochen hatten.

Herr Rector Dr. Wohlrabe geht in kurzen Worten vom Standpunkte des praktischen Schulmannes auf den Gesetzentwurf ein und betont, daß schon der alte Freytag: es geübe nur Einer auf das Katheder der Schule. Entweder der Lehrer oder der Oberaufseher sei überflüssig. Redner verweist ferner auf das lächliche Gesetz, wo zwar auch der Geistliche das Recht habe, den Unterricht zu prüfen, doch sei dabei zu beobachten, daß Sachkenner ein evangelisches Land sei und äußerst wenig katholische Bevölkerung habe.

Herr Professor Meyer geht auf die Aeußerung des Reichsanzlers ein, daß es sich um den Kampf der Religion gegen den Atheismus handle. Leben, der es ernst und eheilig mit dem preussischen Staat meine, müsse das tief betrüben. Preußen war der erste Staat Deutschlands, welcher es in Schlesien verstand, mehrere Confessionen unter einem Czepter zu vereinigen. Nicht um den Kampf der Religion gegen den Atheismus handle es sich, sondern darum, ob der Staat der Kirche ausgestellt werden solle. Aber es sei nicht möglich, daß der Staat die Oberhoheit behalte. Die Lehrer sollen nicht zu Knechten herabgedrückt werden; sie sollen innerlich der gesunden Grenzen nach eigenem Ermessen, nach ihrer Ueberzeugung schalten können, und nur beim letzten Worte soll der Staat mitzusprechen haben. — Wenn Copriet der Meinung ist, daß man die Befreiungen der Sozialdemokratie unterdrücken könne durch die Religion, so sei das nichts anderes, als zu glauben, man könne den Teufel austreiben durch Beszaugen. Wenn die Regierung selbst ihre Rechte aufgibt, so müssen es die Vertreter des Volkes und in erster Linie die nationalliberale Partei als ihre Pflicht ansehen, die Rechte des Staates aufrecht zu erhalten, ein bezugsreiches Gesetz zu bekämpfen und es zu Falle zu bringen.

Nachdem noch Herr Professor Voofs und Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Regel gesprochen, wird eine von Herrn Rector Dr. Wohlrabe eingebrachte Petition einstimmig genehmigt. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„An das hohe Haus der Abgeordneten erlauben sich die unterzeichneten Bürger der Stadt Halle und des Saalfreies nachstehende Petition zu richten:

Der dem hohen Hause der Abgeordneten vorgelegte Entwurf eines Volksschulgesetzes entspricht nicht den Erwartungen, welche die Presse der Bevölkerung an einen solchen Entwurf hatten.

Der übertriebene confessionelle Standpunkt, auf welchem der Entwurf gegründet ist, gefährdet den Frieden und die Einheit einer religiös gemischten Bevölkerung und entspricht nicht dem Geiste der gegenseitigen Toleranz, die unter Betheiligten sein sollte. Der gewaltige Einfluß, der der Geschäftlichkeit eingeräumt wird, bedroht den kirchlichen Charakter



